

Aber es sind dann an diesen Fall seitens des Herrn Ministers des Innern — und zwar, wie er ausdrücklich constatirte, auf Grund amtlicher Erörterungen — einige weitere Mittheilungen geknüpft worden, die ich hier um deswillen berichtigen muß, weil sie geeignet sind, den Mann in der öffentlichen Achtung auf's Tiefste herabzusetzen und zwar ohne Grund.

Der Herr Minister des Innern wird, wenn ich ihm jetzt meine Mittheilungen mache, selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß er von Seiten seiner amtlichen Organe auf die möglichst ungenaueste Weise informit worden ist, und es wird ihm dies Veranlassung geben, in ähnlichen Fällen den Herren eine strengere Weisung zukommen zu lassen. Der Herr Minister des Innern sagte namentlich: Fischer habe bereits vor Verhängung des kleinen Belagerungszustandes die Absicht gehabt, nach Amerika auszuwandern; auch mögen Fischer die nicht unbedeutenden Schulden, die er sogar zum Nachtheil armer Leute hinterlassen, veranlaßt haben, auszuwandern; auch habe er 300 Mark Waifengelder unterschlagen. Das „Leipziger Tageblatt“, das systematisch auf die Verleumdung meiner Partei ausgeht, läßt den Herrn Minister des Innern sogar sagen, Fischer habe nicht einmal seine Gemeindesteuer seit längerer Zeit bezahlt, obgleich er Gemeindevertreter gewesen sei. Das Letztere hat der Herr Minister nicht gesagt, auch ist die Beschuldigung nicht wahr. Ich habe hier die Steuerzettel und kann also Jedem zeigen, daß Fischer noch am 25. Mai — er wurde am 9. Juli ausgewiesen — seine Steuern bezahlt hat. Er erklärt allerdings in einem Briefe, nie wäre ihm dies eingefallen, wenn er damals geahnt hätte, daß er zwei Monate darauf ausgewiesen würde. Aber auch die anderen Mittheilungen, die der Herr Minister gemacht hat, sind nicht richtig. Fischer hat mit mir mehrfach über die eventuelle Verhängung des Belagerungszustandes verhandelt und hat mir und allen seinen Freunden stets erklärt, wenn er ausgewiesen würde, wäre er ruiniert und da bliebe ihm nichts Anderes übrig, als nach Amerika zu gehen. Wie wenig aber Fischer an Betrug seiner Gläubiger gedacht hat, geht daraus hervor, daß er noch fünf Tage vor der Ausweisung Summen im Betrage von 450 Mark, 50 Mark und 168 Mark bezahlt hat und daß er, weil er nunmehr nach seiner Ausweisung seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte, genöthigt war, sein Geschäft, das einen Inventarwerth von 1500 Mark präsentirte, an einen seiner Gläubiger für 200 Mark verkaufen zu müssen, um diesen wenigstens halbwegs befriedigen zu können. Wenn er also dennoch genöthigt war, mit Schulden fortzugehen, dann trug nicht er die Schuld, sondern Diejenigen, die ihn ausgewiesen und in die Unmöglichkeit versetzt haben, seine Schulden in ehrlicher und redlicher Weise bezahlen zu können. Der

Herr Minister mag nur einmal bei seinen conservativen Freunden im Gewerbestand fragen, was sie sagen würden, wenn sie plötzlich ausgewiesen und genöthigt würden, binnen drei Tagen ihre Existenz, ihre Heimath, ihre Familie, ihr Geschäft zu verlassen. Ohne Ausnahme würden sie erklären: Excellenz, wir sind dann ruiniert. Man hat gar keine Ahnung am grünen Tische, wie es eben dem kleinen Gewerbetreibenden zu Muthe ist; die Herren werden so zu sagen schon mit der Anwartschaft auf den Geheimrathstitel oder das Ministerportefeuille geboren. (Hoh)

Sie kommen sofort in Verhältnisse, wo sie allen Sorgen des Lebens stets fern bleiben, wie können sie sich einen Begriff machen, wie der kleine Mann mit der Noth des Lebens kämpft, im Kampf mit der ungeheuren Concurrenz sich mühselig eine Existenz gründet und natürlich, wenn in gewaltsamer Weise herausgeschleudert, nunmehr ein ruinirter Mann ist und damit wider Willen gezwungen wird, gemachte Schulden nicht bezahlen zu können.

Was nun, meine Herren, den sehr schwer wiegenden Vorwurf betrifft, den Vorwurf der Unterschlagung von 300 Mark Mündelgeldern, so habe ich hier sämtliche Papiere und Briefe, die in der Sache zwischen ihm und dem Mädchen — es handelt sich nämlich um die Vormundschaft eines unehelichen Kindes — gepflogen worden sind. Es geht Folgendes daraus hervor: Fischer hat als Vormund dieses unehelichen Kindes — das, beiläufig bemerkt, kurz nach der Geburt, ungefähr drei Wochen darnach, starb — sich die allergrößte Mühe bei dem Vater des Kindes gegeben, eine größere Abfindungssumme zu erwirken. Er hat also eine Menge Laufereien und Arbeit aller Art gehabt, er hat durchgesehen, daß die Mutter des Kindes 850 Mark bekam. Von diesen 850 Mark hat Fischer — wie hier die Briefe und Postscheine in meinen Händen ausweisen — 765 Mark bezahlt und 85 Mark hat er behalten zu dem Zweck, circa 30 Mark Anwaltskosten davon zu bezahlen, den übrigen Rest, also einige 50 Mark, hat er beansprucht für die große Mühe und Arbeit und die Laufereien, die ihm die Sache verursacht hat.

(Hört!)

Ja, meine Herren, Sie mögen ja darüber denken, wie Sie wollen; die Sache ist aber schlüsslich — er bestreitet überhaupt, daß er als gerichtlich anerkannter Vormund bestanden hat, also die Verpflichtung gehabt hat, derartige Gänge zu machen — ich kann den Fall weiter nicht näher untersuchen, Fischer sagt, die Kürze der Lebenszeit des Kindes habe verhindert, daß er wirklicher Vormund wurde. Kurz, von einer Unterschlagung kann gar keine Rede sein und ist also der Herr Minister des Innern hier ebenfalls entschieden unrichtig